

**Antrag des LTV Niedersachsen auf Überprüfung
der Vereinbarung zwischen DTB und DOSV und
Veröffentlichung eventueller
Rechtsverbindlichkeiten**



Der Landesfachausschuss für Orientierungslauf im NTB reicht die beigefügte Anfrage des Leiters des Landesstützpunktes Südost-Niedersachsen/Harz weiter an die Bundestagung.

Begründung: Der Landesfachausschuss sieht sich nicht in der Lage, Anfragen für auf der Bundesebene getroffenen Vereinbarungen kompetent zu beantworten und bittet daher um Bearbeitung und gegebenenfalls Beantwortung in der Bundestagung.

Sollte es tatsächlich Vereinbarungen des DOSV unter anderem in der Frage der Veranstalterhaftung geben, bittet der Landesfachausschuss um Veröffentlichung dieser Regelungen. Insbesondere für Ausrichter müssen rechtliche Rahmen bekannt sein. Ein Ausrichtervertrag ist in diesem Fall obligatorisch.

Eike Bruns
Landesfachwart Orientierungslauf Niedersachsen
Bad Harzburg, 30. Oktober 2019

Thilo Bruns
Stützpunktleiter Landesstützpunkt Harz

Landesfachwart
Eike Bruns
Bergstraße 39
38667 Bad Harzburg

Landesjugendfachwart
Christoph Hofmeister
Eichhof 8
38159 Vechede

Gefährdung von Jugendlichen durch die Vereinbarung von DTB und DOSV

Sehr geehrte Herren,
der DTB als nationaler Spitzenverband des NTB hat mit dem DOSV eine Vereinbarung geschlossen, durch die es diesem erlaubt ist, nationale Spitzenveranstaltungen im Orientierungslauf zu veranstalten. De facto sind damit engagierte Sportler aus meiner Trainingsgruppe gezwungen, auch an Veranstaltungen des DOSV teilzunehmen. Aufgrund meiner Erfahrungen in diesem Jahr gehe ich davon aus, dass der DOSV derzeit nicht im gleichen Maße wie der DTB für die Absicherung von jugendlichen Sportlern Sorge trägt. Ich möchte Sie bitten in drei Punkten zu überprüfen, ob die Absicherung der Kadersportler des NTB auch bei Veranstaltungen des DOSV gewährleistet ist.

1. Ist der DOSV bei Veranstaltungen, die im Wettkampfkalender bzw. in einer Ausschreibung als DOSV-Veranstaltung gekennzeichnet sind, tatsächlich **im rechtlichen Sinne** der Veranstalter und tritt entsprechend bei von ihm bzw. dem von ihm beauftragten Ausrichter verursachten Schäden in die Haftung?
2. Der DOSV ist nicht Mitglied im DOSB, der den organisierten Sport in Deutschland vertritt. Sind die Veranstaltungen des DOSV dennoch im versicherungsrechtlichen Sinn Sportveranstaltungen?
3. Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen des DOSV und wie verpflichten sich die Teilnehmer, an Veranstaltungen diese einzuhalten (Beim DTB gibt es neben den Wettkampfbestimmungen z.B. auch eine Anti-Doping und eine Ethik-Vereinbarung)?

Erläuterungen:

Zu 1.: Veranstalterhaftung

Für den Fall, dass Jugendlichen durch die Veranstaltung bzw. den durch ihn beauftragten Ausrichter Schäden entstehen schließt der DTB bei seinen Veranstaltungen eine Versicherung ab. Leider habe ich bei einer Veranstaltung, die nach meiner Ansicht vom DOSV veranstaltet wurde (DPT-Sprint in Altenau), festgestellt, dass im Nachhinein nicht klar war, wer tatsächlich der Veranstalter war.

Zu 2.: Sportvereine haben für die Fahrt zu Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen eine Versicherung. Gelten diese auch für die Veranstaltungen des DOSV?

Zu 3.: Regelungen und Startpässe

Der DOSV hat bisher kein eigenes Regelwerk für Wettkämpfe veröffentlicht, bzw. nicht verdeutlicht, ob Regeln des DTB für seine Veranstaltungen gelten und bzw. welche nicht gelten. Da der DOSV nicht Mitglied im DOSB ist, sind darüber hinaus Vereinbarungen wie die Anti-Doping oder Ethik-Vereinbarungen nicht verbindlich.

Der Startpass ist der Nachweis, dass ein Jugendlicher sich dem Regelsystem des jeweiligen Verbands unterwirft, über gesundheitliche Gefahren des Sports aufgeklärt wurde und er seine Rechte kennt. Wird wie im vergangenen Jahr die Startpasspflicht ausgesetzt, wird damit de facto auch der Konsens über einen geregelten fairen Sport unterlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
Thilo Bruns